

**Gewichtung des Angebots an Bio-Produkten im Auswahlverfahren für die Vergnügungsdult (einschl. Festzeltbetriebe);
- Schreiben des Bayerischen Landesverbands der Marktkaufleute und Schausteller e. V. (Bezirksstelle Landshut) von Mai 2024**

Gremium:	Senat für Messen, Märkte und Dulten	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	24.07.2024	Stadt Landshut, den	26.06.2024
Sitzungsnummer:	12	Ersteller:	Herr Wimmer

Vormerkung:

Mit Schreiben von Mai 2024 begehrt der Bayerische Landesverband der Marktkaufleute und Schausteller e. V. (Bezirksstelle Landshut), dass das Angebot von Bio-Produkten bzw. Bio-Speisenkomponenten weniger stark als bislang im Auswahlverfahren der Standplätze für die Vergnügungsdult (einschl. Festzeltbetriebe) ins Gewicht fallen soll (siehe Anlage).

Die Bewertungskriterien für die Festzeltvergabe und die übrigen Gastronomiegeschäfte regeln aktuell beim jeweiligen Teilkriterium Folgendes:

1. Festzeltbetriebe (Teilkriterium: „Qualität der Produkte“):

„...Positiv bewertet wird das Angebot von nach dem Öko-Landbaugesetz zertifizierten Bio-Speisen, Bio-Komponenten (Bio-Speisekomponenten) und Biozutaten, die auf der Speisekarte ausgewiesen sind. Je höher der bescheinigte Bio-Anteil an der gesamten Speisekarte ausgelobt wird, desto höher fällt die Bewertung aus. Die auf den Verarbeiter (Festzeltbetrieb) ausgestellten Zertifizierungen der zugelassenen Kontrollstellen sind - sofern bereits zum Bewerbungsschluss vorhanden - vorzulegen. Daneben wirken sich gleichermaßen die Verwendung regionaler Produkte (Herkunft von verarbeiteten Lebensmittelkomponenten bzw. Lebensmittelendprodukten aus einem Umkreis um den Veranstaltungsort von max. 100 km) sowie qualitativ hochwertiger Produkte positiv aus; Nachweise zur Regionalität (z. B. Belieferungs-/Einkaufsnachweis für die entsprechende Veranstaltung) und der Produktqualität (z. B. geltendes „DLG“-Qualitätssiegel, etc.) sind hierzu zwingend vorzulegen. Bewertungsgrundlage sind auch Anzahl und Qualifikation des Personals für Speisenzubereitung und Küchen-/Schankdienst. Positiv ins Gewicht fällt die frische Zubereitung der Produkte vor Ort. Nicht positiv wirkt sich aus, wenn „Billigprodukte“ verwendet oder fertig zubereitete Speisen angeboten werden;..“

2. Gastronomiegeschäfte der Vergnügungsdult (Teilkriterium: „Anziehungskraft/Beliebt-heit/Produktangebot“):

„...Zudem werden die Art, die Qualität und der Umfang bzw. die Vielfalt des Unterhaltungs-, Leistungs- und Produktangebots berücksichtigt. Das Angebot an Bio-, Öko- bzw. Fair-Trade-Produkten ist exakt anzugeben und die Verwendung nachzuweisen (z. B. durch eigene Zertifizierung des Bewerbers oder Hersteller-Zertifikat und aussagekräftigem Belieferungs-/Einkaufsnachweis für die entsprechende Veranstaltung). Die Verwendung von Bio-/Öko-

zutaten bzw. Bio-/Ökokomponenten wird nur berücksichtigt, soweit diese aufgrund eigener Zertifizierung auch beworben werden dürfen.

Daneben wirken sich gleichermaßen die Verwendung regionaler Produkte (Herkunft von verarbeiteten Lebensmittelkomponenten bzw. Lebensmittelendprodukten aus einem Umkreis um den Veranstaltungsort von max. 100 km) sowie qualitativ hochwertiger Produkte positiv aus; Nachweise zur Regionalität (z. B. Belieferungs-/Einkaufsnachweis für die entsprechende Veranstaltung) und der Produktqualität (z. B. geltendes „DLG“-Qualitätssiegel, etc.) sind hierzu zwingend vorzulegen. ...“

Hinsichtlich des Schreibens des BLV der Marktkaufleute und Schausteller ist zunächst ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass keinerlei Zwang besteht, Bio-Produkte im Rahmen der Bewerbung anzubieten. Es ist alleinige unternehmerische Entscheidung, ob ein Betrieb im Rahmen seiner Bewerbung ganz oder teilweise auf ein Angebot an Bio-Produkten setzt und damit Besuchern letzten Endes ein umfangreicheres - d. h. auch vielfältigeres - Angebot an Produkten offerieren will. Eine Zulassung zur Dult ist auch ohne Angebot von Bio-Produkten grundsätzlich jederzeit möglich, wenn der Gesamtpunktwert – welcher aus einer Reihe verschiedener Teilbewertungskriterien (Festzeltbetriebe: „Qualität der Produkte“, „Preisgestaltung“, „Service“, „Familienfreundlichkeit“, „Technischer Standard/Umweltschutz“, „Unterhaltungsprogramm“, „Zeltgestaltung/Biergarten/Bewirtungskonzept“, „Bekannt/bewährt“ bzw. „Neubewerber“, „Ortsansässigkeit“, „Berufsausübung/Reisegewerbe“ und „Durchführung/Sachkenntnis“; Gastronomiegeschäfte der Vergnügungsdult: „Anziehungskraft/Beliebtheit/Produktangebot“, „Optik/Fügung ins optische Gesamtbild und Veranstaltungskonzept“, „Technischer Standard/Umweltschutz“, „Preisgestaltung“, „Bekannt/bewährt“ bzw. „Neubewerber“, „Berufsausübung/Reisegewerbe“, „Ortsansässigkeit“, „Durchführung/Sachkenntnis“) gebildet wird – höher als derjenige der Mitbewerber ist.

Vom Senat für Messen, Märkte und Dulten wurde bei der Einführung des förmlichen Vergabeverfahrens nicht nur beschlossen, dass ein Angebot an Bio-Produkten positiv zu bewerten ist, sondern dass beim einschlägigen Teilbewertungskriterium (Festzeltbetriebe: „Qualität der Produkte“ bzw. bei Gastronomiegeschäften der Vergnügungsdult: „Anziehungskraft/Beliebtheit/Produktangebot“) u. a. ebenso die nachgewiesene Regionalität um den Veranstaltungsort und auch entsprechend nachgewiesene Qualitätsmerkmale (z. B. DLG-Prämierungen, etc.) den Erfüllungsgrad ausmachen. Insofern ist das Angebot von Bio-Produkten im Gesamtkontext aller relevanten Bewertungsgrundlagen beim Teilbewertungskriterium und vor allem in der Summe der weiteren Kriterien tatsächlich als untergeordnet und damit vernachlässigbar anzusehen.

Aus Sicht der Verwaltung besteht daher keine Veranlassung die Bewertungskriterien abzuändern.

Beschlussvorschlag:

Der Senat für Messen, Märkte und Dulten nimmt Kenntnis davon, dass die Gewichtung des Angebots an Bio-Produkten im Kontext zu den weiteren einschlägigen Bewertungsmerkmalen im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Zulassung von Festzeltbetrieben und Gastronomiegeschäften zur Dult unverändert bleibt.

Anlagen:

- Anlage. BLV – Schreiben Bio-Produkte

